



## Änderung des Tierarzneimittelgesetzes

### - allgemeine, nicht abschließende Informationen zum Antibiotika-Monitoring -

Seit dem 01.01.2023 gilt das Tierarzneimittelgesetz (TAMG). Die überarbeitete Version trat am 01.01.2026 in Kraft. Hieraus ergeben sich nachfolgende notwendige Anpassungen.

Für die erforderlichen Angaben der tierärztlichen KollegInnen zeichnet sich das Veterinäramt bezüglich des Antibiotika-Monitorings nicht verantwortlich. Wir bitten daher die veterinärmedizinischen KollegInnen, sich bei Rückfragen an Ihre zuständige Behörde (Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – LSJV) zu wenden.

### I. Antibiotikameldungen Stufe I

#### 1. Meldepflichtige Betriebe (ab dem Jahr 2023)

Meldepflichtig ab 2023 bleiben alle berufs- und gewerbsmäßigen Tierhalter, die Rinder, Schweine, Hühner oder Puten halten und nachfolgende Untergrenzen überschreiten:

Nutzungsart	Untergrenze
<b>Milchrinder</b> , ab der 1. Abkalbung	25
<b>zugekaufte Kälber</b> , ab Einstallung bis zum Alter von 12 Monate	25
<b>Saugferkel</b> (ab 85 Zuchtsauen)	alle
<b>Ferkel</b> , ab Absetzen vom Muttertier bis Erreichen von 30 kg	250
<b>Mastschweine</b> , über 30kg	250
<b>Zuchtschweine</b> (Sauen und Eber), ab Einstallung zur Ferkelerzeugung	85
<b>Masthühner</b> , ab Schlüpfen	10.000
<b>Legehennen</b> (Konsumeier), ab Einstallung im Legebetrieb	4.000
<b>Junghennen</b> (Konsumeier), ab Schlupf bis Einstallung im Legebetrieb	1.000
<b>Mastputen</b> , ab Schlupf	1.000



## 2. Notwendige Angaben durch die TierhalterInnen

### *a) Betriebsanmeldung beim Veterinäramt*

Soweit aufgrund von tierseuchenrechtlichen Vorschriften noch nicht erfolgt, müssen folgende Angaben spätestens 14 Tage nach Beginn der Tierhaltung eingegangen sein:

- Name der Tierhalterin / des Tierhalters
- Anschrift des Tierhaltungsbetriebes
- Registriernummer (nach Maßgabe der tierseuchenrechtlichen Vorschriften)

### *b) Angaben zur Tieranzahl*

Die halbjährliche Meldung ist erforderlich für die Tiere, die:

- zu Beginn des jeweiligen Halbjahres im Betrieb gehalten worden sind,
- im Verlauf des jeweiligen Halbjahres in den Betrieb aufgenommen worden sind
- im Verlauf des jeweiligen Halbjahres aus dem Betrieb abgegeben worden sind

Die Meldungen betreffen auch die verendeten und getöteten Tiere und müssen für das 1. Halbjahr bis zum 14.07. des betreffenden Jahres bzw. für das 2. Halbjahr bis zum 14. Januar des Folgejahres in der HIT-Datenbank eingetragen sein.

**Ab dem Jahr 2027 müssen die Daten nicht mehr einem Halbjahr zugeordnet werden, die Meldung erfolgt ab diesem Jahr nur noch jährlich!** Die jährliche Eingabe der Daten aus dem Vorjahr hat dann bis zum 14. Januar des Folgejahres zu erfolgen.

### *c) Nullmeldung*

Wurden in dem betreffenden Halbjahr keine Antibiotika eingesetzt, muss dies ebenfalls in der HIT Datenbank eingetragen werden.

Sollten die verlangten Angaben bereits nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften mitgeteilt worden sein, ist eine doppelte Übermittlung in Bezug auf das Antibiotika-Monitoring nicht notwendig.

## 3. Ermittlung der Therapiehäufigkeit

Die Therapiehäufigkeit wird für die HIT-Datenbank errechnet.

## 4. Ermittlung der jährlichen Kennzahlen

Bis spätestens zum 15.02. des Folgejahres veröffentlicht das Bundesministerium für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BMVL) die Kennzahlen 1 und 2 für das vorherige Jahr.

### *Kennzahl 1:*

Die Kennzahl 1 (Median) ist der Wert, unter dem 50 Prozent aller erfassten Therapiehäufigkeiten liegen.

### *Kennzahl 2:*

Die Kennzahl 2 (drittes Quartil) ist der Wert, unter dem 75 Prozent aller erfassten Therapiehäufigkeiten liegen.

## **5. Die aus den Kennzahlen resultierenden Verpflichtungen für den Tierhalter**

Berufs- und gewerbsmäßige Tierhalter der betreffenden Tierarten müssen ihre betriebsindividuellen Therapiehäufigkeiten (siehe HIT-Datenbank) mit den bundesweiten Kennzahlen vergleichen und dokumentieren. Dies muss für das 1. Halbjahr bis spätestens zum 01.09. des betreffenden Jahres und für das 2. Halbjahr bis spätestens zum 01.03. des Folgejahres durchgeführt worden sein. Für die jetzt im Jahr 2023 neu erhobenen Daten erfolgt dies demnach erstmalig zum 01.03.2024.

**Wenn die Therapiehäufigkeit des Betriebes die Kennzahl 1 oder 2 überschreitet, muss die Tierhalterin / der Tierhalter seine Tierärztin / seinen Tierarzt konsultieren, um die Ursachen abzuklären.**

Folgende Maßnahmen sind zu ergreifen:

### *a) Überschreitung der Kennzahl 1:*

- Überprüfung der Gründe, die zu der Überschreitung geführt haben
- Überprüfung, wie der Einsatz von Antibiotika verringert werden kann
- geeignete Schritte zur Verringerung des Antibiotika-Einsatzes, unter Gewährleistung der notwendigen arzneilichen Versorgung der Tiere, müssen ergriffen werden

### *b) Überschreitung der Kennzahl 2:*

- auf tierärztlicher Grundlage Erstellung eines Maßnahmenplans mit Zielstellung eines verringerten Antibiotika-Einsatzes
- Fristen:
  - 1. Halbjahr: 01.10. des betreffenden Jahres
  - 2. Halbjahr: 01.04. des Folgejahres
- geeignete Schritte zur Verringerung des Antibiotika-Einsatzes, unter Gewährleistung der notwendigen arzneilichen Versorgung der Tiere, müssen ergriffen werden
- sofern der Maßnahmenplan nicht innerhalb von 6 Monaten erfüllt werden kann, ist dieser um einen Zeitplan zu ergänzen
- der Maßnahmen- und ggf. der Zeitplan müssen dem Veterinäramt unaufgefordert zu den oben genannten Fristen vorgelegt werden

Bei Bedarf wird das Veterinäramt nach Durchsicht der Pläne weitere geeignete Maßnahmen anordnen.

## II. Antibiotikameldungen Stufe II

### 1. Zusätzlich meldepflichtige Betriebe (ab dem Jahr 2026)

TierärztInnen haben die Antibiotika-Anwendung für die Behandlung nachfolgender Tierarten zu melden. Die Meldung hat unabhängig von der Bestandsgröße zu erfolgen (jede eingesetzte Menge bei diesen Tierarten muss gemeldet werden:

<b>Nutzungsart</b>	<b>Untergrenze</b>
<b>Pferde</b> (inkl. Nicht-Schlachtpferde)	alle Tiere
<b>Schafe und Ziegen</b>	alle Tiere
<b>Enten</b>	alle Tiere
<b>Gänse</b>	alle Tiere
<b>Kaninchen</b> (für die Lebensmittelgewinnung)	alle Tiere
<b>Fische</b> (atlantischer Lachs, Regenbogenforelle, Goldbrasse, Wolfsbarsch, Karpfen)	alle Tiere

### 2. Notwendige Angaben durch die TierhalterInnen (oder TierärztInnen)

#### *a) Betriebsanmeldung beim Veterinäramt*

Die Anmeldung der Tierhaltung durch die TierhalterInnen bleibt unberührt von den tierarzneimittelrechtlichen Vorgaben nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften bestehen.

#### *b) Angaben zur Tieranzahl*

Die Angaben zur Tieranzahl sind optional und werden in der Regel bei der Eintragung der Behandlung von den TierärztInnen erhoben.

#### *c) Meldefristen*

Die Daten zum Antibiotikaverbrauch werden jährlich durch die TierärztInnen oder deren beauftragte Personen gemeldet.

Für die Daten des Jahres 2026 muss dabei eine Zuordnung zum jeweiligen Halbjahr gewährleistet sein. Die erste Meldung muss bis zum 14.01.2027 erfolgt sein.

Ab dem Jahr 2027 ist eine Zuordnung nur noch pro Kalenderjahr erforderlich, die Mitteilung hat immer zum 14.01. des Folgejahres zu erfolgen.

### III. Antibiotikameldungen Stufe III

Verschieben hat sich die Meldepflicht für Hunde und Katzen:

Jahr	Tierart
ab 2030	Hunde, Katzen (Datenerhebung ab 01.01.2029)

Die erste Meldung muss bis zum 14.01.2030 durch die TierärztInnen getätigt werden. Die nachfolgenden Meldungen haben jeweils zum 14.01. des Folgejahres zu erfolgen.

Es besteht ab diesem Zeitpunkt auch eine Meldepflicht für Pelztiere. Diese ist aber für Deutschland irrelevant.

#### Weiterführende Links:

TAMG <https://www.gesetze-im-internet.de/tamg/>

BVL [BVL - Startseite - Hier finden Sie den aktuellen Stand zur rechtlichen Umsetzung der Antibiotikameldungen \(für Hunde und Katzen und weitere Tierarten\) – Stand 23. Dezember 2025](#)

[BVL - FAQ-Verbraucherinnen und Verbraucher - FAQ Antibiotikameldungen](#)

Weitere Informationen finden Sie zudem in der Hit-Datenbank unter dem Bereich: „Tierarzneimittel/ Antibiotika-Datenbank-Meldungen und Abfragen“ beim Unterpunkt: „häufig gestellt Fragen (FAQ) und Informationen“.